



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-21-001, vormals BK6-
19-395

☎ 0228
oder 14-0

Bonn
15. März 2021

Genehmigung der Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 74 CACM-VO durch die Bundesnetzagentur

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

wegen

des geänderten Antrags aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

gemäß Art.74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 15. März 2021 entschieden

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az. BK6-18-030) wird die gemeinsame Methode für die Kostenteilung für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa in Übereinstimmung mit Art. 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR“)¹ Hansa² für eine Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading („RCCS“)³ gemäß Art. 74 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt die CACM-VO u.a., dass alle ÜNB der betreffenden Kapazitätsberechnungsregion einen Antrag für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading erarbeiten und den jeweiligen Regulierungsbehörden zur

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CCR Hansa wurde durch ACER-Entscheidung 06-2016 vom 17.11.2016 determiniert und durch ACER-Entscheidung 04-2019 vom 1. April 2019 erweitert. Sie umfasst die Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1 – DE/LU), bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO GmbH, die Gebotszonengrenze Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2 – DE/LU), bewirtschaftet durch Energinet.dk und 50Hertz Transmission GmbH und die Gebotszonengrenze Schweden 4 – Polen (SE4 – PL), bewirtschaftet durch Svenska Kraftnät und PSE S.A sowie die Gebotszonengrenze Dänemark 1 - Niederlande (DK1-NL), bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO B.V.

³ RCCS: Redispatching and Countertrading Cost Sharing (Redispatching und Countertrading Kostenteilung).

Genehmigung vorlegen, siehe Art. 74 Abs. 1 CACM-VO. So soll ein zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet und sichergestellt werden. Zudem soll die Nutzung von Entlastungsmaßnahmen bei der Kapazitätsberechnung koordiniert werden, um eine effizientere Kapazitätsvergabe zu fördern und unnötige Beschränkungen der grenzüberschreitenden Kapazität zu vermeiden, siehe Erwägungsgrund Nr. 10 der CACM-VO.

Am 20. Februar 2019 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur die gemeinsame Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading der ÜNB der CCR Hansa gegenüber den Antragstellerinnen gemäß Art. 74 der CACM-VO genehmigt (Az.: BK6-18-030)⁴. Parallel erfolgte die Genehmigung der Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa⁵. Die genehmigte Methode regelt die Kostenteilung für grenzübergreifende Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa. Dabei entfallen die Kosten grundsätzlich auf den ÜNB, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist. Gleiches gilt bei Interkonnektoren, mit denen Offshore-Windparks direkt verbunden sind, im Fall eines durch einen Windprognosefehler verursachten Engpasses. Werden Redispatching und Countertrading eingesetzt, um einen stabilen Betrieb der Interkonnektoren zu gewährleisten oder Fehler, Ausfälle und ungeplante Abschaltungen der Interkonnektoren zu kompensieren, werden die Kosten dagegen nach Eigentumsanteilen am Interkonnektor aufgeteilt.

Mit ihrer Entscheidung 04-2019 vom 1. April 2019 hat die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“)⁶ die Gebotszonengrenze Westdänemark - Niederlande („DK1-NL“), die von Energinet.dk und TenneT TSO B.V. bewirtschaftet wird, der CCR Hansa zugeteilt.

Am 30. September 2019 legten die Hansa-ÜNB den Hansa-Regulierungsbehörden einen Änderungsantrag für die RCCS-Methode vor. Vorrangiges Ziel des Änderungsantrags der ÜNB war es, den Interkonnektor „COBRACable“ an der Gebotszonengrenze DK1-NL in den Anwendungsbereich der RCCS-Methode aufzunehmen und so auch den niederländischen ÜNB TenneT TSO B.V. in den subjektiven Anwendungsbereich der Methode aufzunehmen.

Am 1. Juli 2020 beantragten die dänischen und die deutschen Behörden bei der Europäischen Kommission eine Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Art. 64 der VO (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („EltVO“). Die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak bezeichnet ein Projekt des dänischen ÜNB Energinet.dk und der Antragstellerin zu 1. Es umfasst

⁴ Beschluss BK6-18-030 vom 20. Februar 2019 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6): https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-030/BK6-18-030_beschluss_vom_20_02_19.pdf?blob=publicationFile&v=1

⁵ Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

⁶ ACER: European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Anschlussleitungen von deutschen und dänischen Offshore-Windparks zum jeweiligen Festland, die über einen Interkonnektor an der Hansa-Gebotszonengrenze Dänemark 2-Deutschland/Luxemburg („DK2-DE/LU“) verbunden sind. Die Verbindung dient sowohl dem Abtransport von Offshore-Windenergie als auch dem gebotszonenübergreifenden Stromhandel. Mit Beschluss (EU) 2020/2123 hat die Europäische Kommission am 11. November 2020 entschieden, dass der kombinierten Netzlösung Kriegers Flak eine Freistellung von Art. 16 Abs. 8 EltVO gewährt wird⁷. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung ist bei der Berechnung zur Ermittlung, ob das Mindestniveau der verfügbaren Kapazität für den zonenübergreifenden Handel erreicht ist, als Kapazitätsgrundlage für die Berechnung der Mindestkapazität die Restkapazität (und nicht die Gesamtübertragungskapazität) heranzuziehen. Bei der Restkapazität handelt es sich um die Kapazität, die nach Abzug der Kapazität von der Gesamtübertragungskapazität übrig bleibt, die erforderlich ist, um die prognostizierte Stromerzeugung der Windparks, die an die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak angeschlossen sind, in der Day-Ahead-Phase zu den jeweiligen nationalen Onshore-Systemen zu transportieren.

Die nationalen Regulierungsbehörden beantragten gemäß Art. 6 Abs. 10 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER-VO“) bei ACER am 6. März 2020 im Hinblick auf die damals ausstehende Entscheidung der Europäischen Kommission über die Ausnahmeregelung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak eine sechsmonatige Fristverlängerung. Mit der Entscheidung 15-2020 vom 14. Juli 2020 genehmigte ACER diesen Antrag und verlängerte die Frist bis zum 30. September 2020.

Am 30. September 2020 hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den übrigen Hansa-Regulierungsbehörden die Antragstellerinnen und die übrigen Hansa-ÜNB aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten einen geänderten Antrag für die Kostenteilung für grenzübergreifende Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen in der CCR Hansa vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens waren:

- Änderung der Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 714/2009 und die Richtlinie 2009/72/EG in Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/943 bzw. die Richtlinie (EU) 2019/944
- Aufnahme von Informationen über die Kostenteilung von Kostenarten, die sich nicht explizit aus Art. 74 der CACM-Verordnung ergeben

⁷ Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Gewährung einer Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak (Kriegers Flak combined grid solution) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020D2123&from=DE>

- Anpassung von Art. 3(1)(c), Art. 3(2)(a) bis (b) und Annex 1 der RCCS-Methode, abhängig von der - zu diesem Zeitpunkt - ausstehenden Entscheidung der Europäischen Kommission zur kombinierten Netzlösung Kriegers Flak

Am 18. Dezember 2020 haben die Antragstellerinnen den geänderten Antrag für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Am 15. Januar 2021 haben die Antragstellerinnen eine deutsche Übersetzung des Antrags bei der Bundesnetzagentur nachgereicht. Damit hat am 15. Januar 2021 auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den RCCS-Antrag der ÜNB erhalten. Inhaltlich haben die Antragstellerinnen Änderungen der Methode an den im Änderungsverlangen der Hansa-Regulierungsbehörden vorgesehenen Stellen vorgeschlagen.

Der geänderte RCCS-Antrag wurde am 27. Januar 2021 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 10. Februar 2021 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Neben geringfügigen sprachlichen Klarstellungen haben die Regulierungsbehörden daraufhin den Erwägungsgrund 15 der RCCS-Methode angepasst. Der Satz "Diese Entscheidung hat keine Auswirkungen auf diese RCCS-Methodik" wurde durch den Satz "Diese RCCS-Methodik steht im Einklang mit der Entscheidung der Kommission" ersetzt um den Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Europäischen Kommission über die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak und der RCCS-Methode zu verdeutlichen. Außerdem haben die Regulierungsbehörden eine kurze Beschreibung der Entscheidung der Europäischen Kommission zur kombinierten Netzlösung Kriegers Flak eingefügt.

Der überarbeitete RCCS-Antrag wurde am 18. Februar 2021 ENTSO-E⁸, den regionalen Sicherheitskoordinatoren sowie den Hansa-ÜNB mit Frist zur Stellungnahme bis zum 25. Februar 2021 übersandt. Von ENTSO-E und den regionalen Sicherheitskoordinatoren haben die Hansa-Regulierungsbehörden keine Stellungnahmen erhalten. Die Hansa-ÜNB haben am 26. Februar 2021 dem überarbeiteten Antrag zugestimmt und angeregt, die „kombinierte Netzlösung Kriegers Flak“ in dem Antrag durchgehend mit der gleichen Begrifflichkeit zu bezeichnen. Dem sind die Hansa-Regulierungsbehörden nachgekommen.

Der auch insoweit überarbeitete Antrag wurde in deutscher Sprache am 26. Februar 2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 5. März 2021 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin keine Stellungnahmen erhalten.

Am 15. März 2021 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den

⁸ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity: Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) gemäß Art. 28ff. EltVO

überarbeiteten geänderten RCCS-Antrag in der CCR Hansa genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangene Entscheidung der Beschlusskammer 6 vom 20. Februar 2019 Bezug genommen.

B.

Die diesem Bescheid als Anlage I angehängte Methode für die Kostenteilung für Redispatching und Countertrading in der CCR Hansa gemäß Art. 74 Abs. 1 CACM-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Antrags sind nach Art. 74 sowie den Art. 9 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. h i.V.m. Art. 74 Abs. 1 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁹ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 EltVO. Die Zuständigkeit der Abteilung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 EnWG.

Es handelt sich um die nachträgliche Änderung einer bereits genehmigten Methode gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 2 und § 29 Abs. 1 EnWG.

Nachdem die Hansa-ÜNB den Hansa-Regulierungsbehörden einen Änderungsantrag für die Hansa-RCCS-Methode am 30. September 2019 vorlegt hatten, übermittelte die Bundesnetzagentur ihr Änderungsverlangen fristgerecht am 30. September 2020. Gemäß Art. 9 Abs. 10 S. 3 der CACM-VO hätte die Frist für die Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden am 30. März 2020, sechs Monate nach Eingang des Änderungsantrags bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde, geendet. Die von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Art. 6 Absatz 10 Unterabsatz 3 der ACER-VO beantragte sechsmonatige Fristverlängerung wurde von ACER mit der Entscheidung 15-2020 vom 14. Juli 2020 genehmigt, sodass die Frist infolge dieser Verlängerung erst am 30. September 2020 endete.

Daraufhin haben die Antragstellerinnen die geänderte RCCS-Methode bei der Bundesnetzagentur am 18. Dezember eingereicht. Gemäß Art. 9 Abs. 12 S. 1 CACM-VO müssen die ÜNB innerhalb

⁹ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die Regulierungsbehörden einen Antrag für geänderte Methoden zur Genehmigung vorlegen. Die Frist zur Einreichung der RCCS-Methode lief vorliegend am 30. November 2020 ab. Die verspätete Einreichung führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Antrags. Gemäß Art. 9 Abs. 12 S. 4 CACM-VO kommt das in Art. 9 Abs. 4 CACM-VO vorgesehene Verfahren zur Anwendung, wenn die ÜNB keinen Antrag für geänderte Methoden vorlegen. Gemäß Art. 9 Abs. 4 CACM-VO ist vorgesehen, dass sich die ÜNB in diesem Fall an die zuständigen Regulierungsbehörden und ACER wenden und sie über die Entwürfe und den Grund für das Scheitern der Einigung in Kenntnis setzen, woraufhin die Europäische Kommission eingeschaltet wird, um gemäß Art. 9 Abs. 4 S. 3 CACM-VO geeignete Maßnahmen zu ergreifen und eine Annahme der Methode innerhalb von vier Monaten zu ermöglichen. Vorliegend haben die ÜNB sich nicht an ACER gewandt. Die Europäische Kommission wurde nicht eingeschaltet. Stattdessen haben die Hansa-ÜNB auf die Veröffentlichung der englischsprachigen Version der Entscheidung der Europäische Kommission zu der kombinierten Netzlösung Kriegers Flak gewartet, um diese im Rahmen ihres RCCS-Antrages zu berücksichtigen, wie von den Regulierungsbehörden im Änderungsverlangen gefordert. So konnten sie am 18. Dezember 2020 den gemeinsamen Antrag einreichen. Bei Einreichung des Antrags bis zum 30. November 2020 hätte die Entscheidung der Europäische Kommission zur kombinierten Netzlösung Kriegers Flak nicht berücksichtigt werden können. Damit wäre die RCCS-Methode nicht genehmigungsfähig gewesen und hätte abgelehnt werden müssen, was zu einer deutlich längeren Verzögerung des Verfahrens geführt hätte. Es ist unschädlich, dass die Antragstellerinnen nicht nach Art. 9 Abs. 4 CACM-VO vorgegangen sind. Art. 9 Abs. 4 CACM-VO dient der Behebung von Antragshindernissen. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das Verfahren nicht unabgeschlossen endet oder erheblich verzögert wird. Dementsprechend sieht die Vorschrift einen Eskalationsmechanismus vor, der einen Verfahrensabschluss innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung von ACER ermöglichen soll. Auch ohne die Befassung von ACER und der Europäischen Kommission ist dieses Ziel mit der Einreichung des Antrags am 18. Dezember 2021 erreicht worden.

An dieser Rechtslage hat auch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 nichts geändert. Gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung trat diese erst am 15. März 2021 in Kraft. Für die Beurteilung der Rechtslage ist insoweit die Fassung der CACM-VO maßgeblich, die im Zeitraum der vorliegend in Rede stehenden Handlungen, also im November und Dezember 2020 galt.

Eine öffentliche europäische Konsultation des Antrags gemäß Art. 12 CACM-VO war nicht vorgesehen. Wie sich aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 CACM-VO ergibt, bedarf es einer derartigen Konsultation nur im Falle besonderer Anordnung im Rahmen der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage. Derartiges ist in Art. 74 CACM-VO nicht vorgesehen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Er erfüllt die Vorgaben von Art. 74 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Das Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden ist teilweise durch die ÜNB und teilweise im Rahmen der Überarbeitung durch die Regulierungsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 6 ACER-VO hinreichend umgesetzt worden.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2019 (Az.: BK6-18-030) genehmigte Kostenteilungsmethode hat sich durch die vorliegend genehmigten Änderungen nur unwesentlich verändert. Diese Änderungen wahren die rechtlichen Anforderungen des Art. 74 CACM-VO.

Mit der Aufnahme des Interkonnektors „COBRACable“ an der Gebotszonengrenze DK1-NL in den Anwendungsbereich der RCCS-Methode haben die Hansa-ÜNB die ACER-Entscheidung 04-2019 vom 1. April 2019 umgesetzt. Dazu waren sie gemäß Art. 74 Abs. 1 S.1 CACM-VO verpflichtet, denn die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading hat sich nach der Entscheidung über die Kapazitätsberechnungsregionen zu richten.

Art. 2 Abs. 4 der RCCS-Methode trägt dem Änderungsverlangen der Hansa-Regulierungsbehörden vom 30. September 2020 Rechnung: Es wird eine Regelung bezüglich einzureichender Informationen zur Kostenteilung verschiedener Kostenarten, die sich nicht ausdrücklich aus Art. 74 der CACM-Verordnung ergeben, aufgenommen. Gemäß Art. 2 Abs. 4 ist ein Hansa-ÜNB dazu verpflichtet, die Hansa-Regulierungsbehörden darüber zu informieren, wenn er zum ersten Mal beabsichtigt eine Kostenteilung für eine oder mehrere der in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a. Ziffer ii. bis v. genannten Kostenarten anzuwenden. Zudem muss der ÜNB dieser Information Erläuterungen beifügen, aus denen hervorgeht, inwiefern die Kostenteilung der verschiedenen Kostenarten mit der RCCS-Methode vereinbar ist und anhand von Beispielen zeigen, wie sich die Kostenteilung dieser Kostenarten in der Praxis gestaltet. Auf diese Weise können die Regulierungsbehörden der CCR Hansa kontrollieren und gewährleisten, dass die Kostenteilung mit der RCCS-Methode vereinbar ist. Die Regelung entspricht den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 CACM-VO, der eine transparente und überprüfbare Festlegung der Kosten für Redispatching und Countertrading fordert, die für die Kostenteilung zwischen den ÜNB in Betracht kommen. Außerdem dient diese Regelung auch der Überwachung durch die Regulierungsbehörden, wie in Art. 74 Abs. 5 lit. e CACM-VO vorausgesetzt.

Die Anpassungen des RCCS-Antrags hinsichtlich der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Ausnahme für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak tragen auch insoweit dem Änderungsverlangen der Hansa-Regulierungsbehörden Rechnung. Die Entscheidung der Kommission wird zum einen in Nummer 3 der Präambel und zum anderen in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 lit. c. des RCCS-Antrags adressiert. Nummer 15 der Präambel stellt zudem klar, dass die RCCS-Methode im Einklang mit der Kommissionsentscheidung steht. Schließlich wird die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak auch als Teil der Gebotszonengrenze Dänemark (DK2) –

Deutschland/Luxemburg (DE/LU) der CCR Hansa im Anhang 1 der RCCS-Methode aufgeführt.

Die sprachlichen Änderungen ermöglichen eine Klarstellung und Konkretisierung des Inhalts. Die korrigierten Verweise dienen der Anpassung an die aktuell geltende Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und an die EltVO.

Damit genügt der geänderte Antrag vollumfänglich dem Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden der CCR Hansa und ist genehmigungsfähig.

III. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Antrag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmendbedingungen erforderlich werden.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 15. März 2021

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

Gemeinsame Kostenteilungsmethode für
Redispatching und Countertrading der ÜNB der
Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß
Artikel 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der
Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung
einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und
das Engpassmanagement

15. März 2021

Alle Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung 04-2019 vom 1. April 2019 und den dazugehörigen Anhängen- sowie sämtlichen Änderungen hierzu durch alle nationalen Regulierungsbehörden (im weiteren als „NRB“ bezeichnet) oder durch ACER gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet) beschrieben.
- (2) Diese Methode ist eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „**RCCS-Methode**“ bezeichnet) gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung.
- (3) Diese RCCS-Methode berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und sonstigen Methoden der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EU) 2019/943“ bezeichnet), des Beschlusses (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Freistellung von den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943 für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943. Die CACM-Verordnung beinhaltet Regeln zur Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, der Betriebssicherheit und der Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität und definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCR auf gesamteuropäischer Ebene und über Gebotszongrenzen hinweg. Die SO-Verordnung enthält Regeln und Anforderungen zur Entwicklung von Methoden mit dem Zweck der Wahrung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundnetzes und der Ressourcen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung trägt die vorgeschlagene RCCS-Methode für die CCR Hansa zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung festgelegten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Die RCCS-Methode gewährleistet die Betriebssicherheit sowie die faire und diskriminierungsfreie Behandlung der ÜNB (Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 3 Buchstabe e der CACM-Verordnung und Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe i). Sie gewährleistet die Betriebssicherheit, indem sie die Kostenteilungsgrundsätze für das Verfahren des koordinierten Countertrading und Redispatching (im weiteren Verlauf als „RD und CT“ bezeichnet) präzisiert und somit die regional koordinierte Anwendung von RD und CT ermöglicht. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung der ÜNB. Darüber hinaus gewährleistet die RCCS-Methode die Transparenz der von den ÜNB ergriffenen Maßnahmen, indem sie diese verpflichtet, alle ergriffenen Maßnahmen und deren Folgekosten zu dokumentieren, und es den nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa gestattet, die dokumentierten Informationen anzufordern.
- (5) Die RCCS-Methode identifiziert die Kostenteilungsgrundsätze zwischen den jeweiligen ÜNB für RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung entsprechend den Anforderungen in Artikel 74 Absatz 2 der CACM-Verordnung und folgt den Grundsätzen der

Methode für ein koordiniertes Redispatching und Countertrading der CCR Hansa gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung (im weiteren Verlauf als „CRC-Methode“ bezeichnet).

- (6) Diese RCCS-Methode beschreibt Kosten und Erlöse und legt Regeln für eine gesamtreionale Kostenteilung aus der Anwendung von RD und CT lediglich in den in Artikel 3 und Artikel 6 der CRC-Methode beschriebenen Fällen fest.
- (7) Die zulässigen Kosten werden gemäß der Anforderung in Artikel 74 Absatz 3 der CACM-Verordnung in transparenter und überprüfbarer Weise ermittelt, da klar festgelegt ist, welche Kosten in die Kostenteilung aufgenommen werden können und dass weitestgehend bestehende Marktmechanismen und geeignete Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der CRC-Methode genutzt werden.
- (8) Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a der SO-Verordnung ist der RSC der CCR Hansa verpflichtet, in Anlehnung an die aktualisierte Liste möglicher Entlastungsmaßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten den jeweiligen ÜNB die wirksamsten und wirtschaftlichsten Entlastungsmaßnahmen zu empfehlen. Jeder ÜNB ist verpflichtet, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung die Liste an den RSC zu übermitteln. Nach der Aktivierung von RD und CT werden die zulässigen realisierten Kosten von den ÜNB im Rahmen der Anforderungen gemäß Artikel 4 dieser RCCS-Methode dokumentiert.
- (9) Die RCCS-Methode entspricht den Anforderungen in Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe a, b, c und f der CACM-Verordnung, da sie den ÜNB Anreize bietet, Engpässe zu beheben. Dazu gehört auch die Anwendung von RD und CT wodurch Anreize für ÜNB gesetzt werden, effektiv zu investieren, da diese RCCS-Methode vorsieht, dass Kosten und Einnahmen, je nach Situation, entweder:
 - a. gerecht unter den Eigentümern der Verbindungsleitungen der CCR Hansa geteilt werden,
 - b. auf den ÜNB entfallen, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist,
 - c. oder zwischen den ÜNB einer benachbarten CCR nach der Kostenteilungsmethode dieser CCR geteilt werden.Dieses transparente und eng abgestimmte Verfahren ermöglicht den ÜNB eine vernünftige Finanzplanung, wie in Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe g der CACM-Verordnung gefordert.
- (10) Die RCCS-Methode steht im Einklang mit den jeweiligen Methoden, da die Kostenteilungsgrundsätze gewährleisten, dass die Kosten von RD und CT auf die ÜNB verteilt werden, die von der Methode für die Verteilung von Engpasserlösen gemäß Artikel 73 der CACM-Verordnung und dem Ausgleichsmechanismus zwischen ÜNB, der in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 und in Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte dargelegt ist, profitieren. Somit entspricht sie Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe d der CACM-Verordnung.
- (11) Die RCCS-Methode entspricht den Anforderungen in Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe a und c der CACM-Verordnung, da mittels der durch den RSC und in Echtzeit durch die ÜNB durchgeführten Betriebssicherheitsanalyse untersucht und geprüft wird, inwiefern die Anwendung von RD und CT erforderlich ist. Sofern RD- und CT-Maßnahmen empfohlen wurden, hat der RSC der CCR Hansa gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der CRC-Methode der CCR Hansa und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a der SO-Verordnung RD- und

CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung als wirksamste und wirtschaftlichste Lösung zur Behebung von Verstößen gegen die Betriebssicherheitsgrenzen in der Betriebssicherheitsanalyse eingestuft. In Artikel 7 der CRC-Methode der CCR Hansa verpflichten die ÜNB den RSC der CCR Hansa, die Anwendung von RD und CT sowie die Kosten des Ex-post-Mechanismus zur Überwachung der Anwendung von mit Kosten verbundenen RD- und CT-Maßnahmen gemäß den Anforderungen in Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe b der CACM-Verordnung zu dokumentieren.

- (12) Die RCCS-Methode erfüllt die Anforderungen in Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe d der CACM-Verordnung, da die Planung der Anwendung von Entlastungsmaßnahmen, einschließlich RD und CT, ab dem Moment erfolgt, in dem die Fahrpläne der Marktteilnehmer im Day-Ahead und während des Betriebstages bekannt sind, während die Aktivierung von Maßnahmen so nah wie möglich am Betriebszeitpunkt erfolgt. Das Zeitfenster für die Aktivierung von Maßnahmen ist zwischen den ÜNB zu koordinieren, um eine Aktualisierung der Planung mit den neuesten Informationen zu ermöglichen, wie in Artikel 3 Absatz 5 der RCCS-Methode beschrieben. Dies ermöglicht eine bessere Auswahl der RD- und CT-Maßnahmen und wurde so in der CRC-Methode der CCR Hansa und ebenso in den Anforderungen in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b der SO-Verordnung festgelegt. Der Zeitbereich für das für die CCR Hansa vorgeschlagene Verfahren ist mit den Day-Ahead- und Intraday-Marktzeitbereichen kompatibel, da die in einem Verfahrensschritt identifizierten RD- und CT-Maßnahmen auch in den folgenden Verfahrensschritten Berücksichtigung finden und so nah wie möglich am Betrieb koordiniert werden und somit Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe h der CACM-Verordnung erfüllt ist.
- (13) Artikel 4 Absatz 3 dieser RCCS-Methode beschreibt ein Verfahren, das die Überwachung der CCR Hansa durch die zuständigen Regulierungsbehörden ermöglicht, da die ÜNB der CCR Hansa verpflichtet sind, die in Artikel 4 Absatz 1 dieser RCCS-Methode genannten Punkte vollständig zu dokumentieren. Ein gleichartiges Verfahren wird in Artikel 7 Absatz 8 der CRC-Methode der CCR Hansa beschrieben.
- (14) Die RCCS-Methode erleichtert die effiziente langfristige Entwicklung des gesamteuropäischen Verbundnetzes und dessen Betrieb sowie das effiziente Funktionieren des gesamteuropäischen Strommarktes, wie in Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe e der CACM-Verordnung gefordert. Wie in der Präambel unter Ziffer (4) und Ziffer (8) ausgeführt, bietet die Methode die Anreize, um effektiv zu investieren, um die Anwendung von RD und CT zu koordinieren, und so eine bessere Anwendung von Entlastungsmaßnahmen zu ermöglichen, und um eine effiziente Auslastung des Übertragungsnetzes zu gewährleisten. Ziffer (12) der Präambel legt zudem dar, warum die Methode einen effizienten Betrieb des gesamteuropäischen Strommarktes sicherstellt, indem sie eine umfassende Koordinierung und bessere Anwendung von RD und CT ermöglicht.
- (15) Mit Beschluss (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Freistellung für die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 wurde der kombinierten Netzlösung Kriegers Flak eine Ausnahmegenehmigung für 10 Jahre gewährt. Diese RCCS-Methode steht im Einklang mit dem Beschluss der Kommission. Der Beschluss besagt, dass als Kapazität für die Berechnung der Mindestkapazität die Restkapazität (und nicht die Gesamtübertragungskapazität) heranzuziehen ist, also die Kapazität, die nach Abzug der Kapazität, die erforderlich ist, um die prognostizierte Stromerzeugung der Windparks, die an die kombinierte Netzlösung Kriegers Flak angeschlossen sind, in der Day-Ahead-Phase zu den jeweiligen nationalen Onshore-Systemen zu transportieren, übrig bleibt.

LEGEN DIE FOLGENDE RCCS-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese RCCS-Methode gilt als gemeinsame Methode der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung und umfasst die Kostenteilung für koordinierte RD- und CT-Maßnahmen, die übereinstimmend mit der gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung für die der CCR Hansa zugehörigen Gebotszonengrenzen entwickelten CRC-Methode realisiert wurden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Für die Zwecke der RCCS-Methode haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/943, der Richtlinie (EU) 2019/944, der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten (im Folgenden als „Transparenzverordnung“ bezeichnet) und des Beschlusses (EU) 2020/2123 der Kommission vom 11. November 2020 zur Freistellung für die KF CGS gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser RCCS-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. „Kosten“ sind die tatsächlichen Kosten, die den ÜNB entsprechend den geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung für die aktivierten RD- und CT-Maßnahmen entsprechend der CRC-Methode zur Behebung des physischen Engpasses entstehen. Gegebenenfalls beschränken sich diese auf:
 - i. Kosten der Erhöhung oder Verringerung des Erzeugungs- bzw. Lastmusters;
 - ii. Verfügbarkeitszahlungen für zusätzliche Aufwärts- und Abwärtsregulierung;
 - iii. Reduzierung erneuerbarer Energien;
 - iv. Aktivierungs- und Anfahrt-Kosten;
 - v. Aktivierung von Regelenergie-Geboten gemäß Artikel 29 in Verbindung mit Titel V Artikel 44 bis 57 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission;
 - b. „Einnahmen“ sind die tatsächlichen Erlöse, die den ÜNB entsprechend den geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung für die aktivierten RD- und CT-Maßnahmen entsprechend der CRC-Methode zur Behebung des physischen Engpasses entstehen. Gegebenenfalls beschränken sich diese auf:
 - i. Einnahmen aus der Erhöhung oder Verringerung des Erzeugungs- bzw. Lastmusters;
 - c. „RSC“ bezeichnet den/die für die CCR Hansa, sofern nicht andernfalls explizit genannt, gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der SO-Verordnung bestellte(n) regional(en)

Sicherheitskoordinator(en) (RSC), welche(r) die ihm/ihnen zugeteilten Aufgaben gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i) der SO-Verordnung ausführt/ausführen;

- d. „ÜNB“ bezeichnet den/die ÜNB der CCR Hansa, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

3. In dieser RCCS-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

- a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
- b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der RCCS-Methode;
- c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser RCCS-Methode;
- d. Jeder Verweis auf Gesetze, Regelungen, Richtlinien, Verordnungen, Instrumente, Kodizes oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

4. Beabsichtigt ein ÜNB zum ersten Mal die Kostenteilung für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii. bis v. genannten Kostenarten anzuwenden, informiert dieser die NRB der gesamten CCR Hansa spätestens 2 Monate im Voraus über seine Kostenteilung für diese Kostenarten. Der ÜNB hat dieser Information Erläuterungen beizufügen, aus denen hervorgeht, inwiefern die Kostenteilung der verschiedenen Kostenarten mit der RCCS-Methode vereinbar ist, und die anhand von Beispielen zeigen, wie die Kostenteilung dieser Kostenarten in der Praxis aussieht.

Artikel 3

Kostenteilungsmethode für Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen

- 1. Die mit einer RD- und CT-Maßnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung verbundenen Kosten und Einnahmen, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung, die angewendet wird, um:
 - a. technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa zu gewährleisten, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der CRC-Methode,
 - b. Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen, zu beheben, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der CRC-Methode,
 - c. die Kapazität des Interkonnektors der kombinierten Netzlösung Kriegers Flak im Fall eines Engpasses, der durch einen Windprognosefehler für einen der Windparks verursacht wird, zu gewährleisten, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der CRC-Methode,

sind zwischen den Eigentümern der entsprechenden Verbindungsleitung der CCR Hansa nach dem Verteilungsschlüssel in Anlage 1 aufzuteilen.

- 2. Die mit einer RD- und CT-Maßnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung verbundenen Kosten und Einnahmen, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung, die angewendet wird:
 - a. für den Fall, dass die RD- und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa aufgrund der durch den RSC durchgeführten Betriebssicherheitsanalyse

vorgeschlagen werden, ausgenommen solcher, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c beschrieben sind, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der CRC-Methode,

- b. für den Fall, dass RD- und CT-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa koordiniert werden, ausgenommen in solchen Situationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a beschrieben sind, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der CRC-Methode,

entfallen auf den ÜNB, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist.

3. Die mit einer RD- und CT-Maßnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung verbundenen Kosten und Einnahmen für überregional abgestimmte RD- und CT-Maßnahmen über Gebotszonengrenzen der CCR Hansa hinweg, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung, die angewendet wird, um einen physischen Engpass im benachbarten Wechselstromnetz entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der CRC-Methode zu beheben, entfallen auf die ÜNB der entsprechenden CCR gemäß der Kostenteilungsmethode dieser CCR.
4. Kosten und Einnahmen, die im Zusammenhang mit RD- und CT-Maßnahmen entstehen, die von ÜNB gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung, von benachbarten CCRs in den folgenden Situationen anfordert werden:
 - a. Der RSC fordert RD- und CT-Maßnahmen durch den RSC der benachbarten CCR entsprechend Artikel 6 Absatz 2 der CRC-Methode an,
 - b. Nach der jeweils letzten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse, die durch den RSC durchgeführt wurde, können die ÜNB RD- und CT-Maßnahmen von benachbarten CCR über den entsprechenden verbundenen ÜNB, der Teil dieser CCR ist, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der CRC-Methode anfordern,

entfallen auf den ÜNB, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist.

5. Der Mechanismus zur Überprüfung des realen Bedarfs an RD und CT gemäß Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe a der CACM-Verordnung erfüllt die durch Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 3 der SO-Verordnung gestellten Anforderungen an eine koordinierte regionale Bewertung der Betriebssicherheit durch den RSC und die Bewertung des einzelnen ÜNB gemäß Artikel 78 Absatz 4 der SO-Verordnung.
6. Die Bewertung der Auswirkungen der RD- und CT-Maßnahme auf die Betriebssicherheit und die Wirtschaftlichkeit ist vom RSC der CCR Hansa in der koordinierten regionalen Bewertung der Betriebssicherheit gemäß Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe c der CACM-Verordnung und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a der SO-Verordnung vorzunehmen, wonach der RSC der CCR Hansa, sofern er eine Einschränkung ermittelt, den entsprechenden ÜNB die wirksamsten und wirtschaftlichsten Entlastungsmaßnahmen empfiehlt.

Artikel 4

Dokumentation der Kosten und Einnahmen aktivierter Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen

1. Der RSC dokumentiert für jede aktivierte Redispatching-Maßnahme die folgenden Informationen auf Basis der Marktzeiteinheit im Einklang mit der Transparenz-Verordnung:

- a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Einspeiseerhöhung bzw. -verringerung, Lasterhöhung bzw. -verringerung, in MW);
 - b. die Dauer der Maßnahme (als Vielfaches der Marktzeiteinheit);
 - c. die Bezeichnung, den Standort und die Art der von der Maßnahme betroffenen Netzelemente;
 - d. den Grund für die Maßnahme; und
 - e. die von der ergriffenen Maßnahme betroffene Leistung (in MW).
2. Der RSC dokumentiert für jede in seiner Regelzone aktivierte Countertrading-Maßnahme die folgenden Informationen auf Basis der Marktzeiteinheit im Einklang mit der Transparenz-Verordnung:
- a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Erhöhung oder Verringerung des gebotszonenübergreifenden Austausches, in MW);
 - b. die Dauer der Maßnahme (als Vielfaches der Marktzeiteinheit);
 - c. die betroffene Gebotszone;
 - d. den Grund für die Maßnahme; und
 - e. die Veränderung des gebotszonenübergreifenden Austausches (in MW).
3. Der RCS ist verpflichtet, für die aktivierten, gemäß obigem Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 und gemäß Artikel 7 der CRC-Methode dokumentierten und im Einklang mit Artikel 35 der CACM-Verordnung entwickelten RD- und CT-Maßnahmen 5 Jahre lang eine Dokumentation der Kosten und Einnahmen, die jeweils für jede angewandte RD- und CT-Maßnahme entstanden sind, aufzubewahren.
4. Jeder ÜNB muss den RSC über Kosten und Einnahmen, die aus den Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 entstanden sind, informieren.
5. Auf Anfrage der nationalen Regulierungsbehörden sind die ÜNB verpflichtet, die vollständigen Unterlagen zu den in Artikel 4 dieser RCCS-Methode genannten Punkten vorzulegen.

Artikel 5 **Umsetzung der RCCS-Methode**

Die Umsetzung dieser RCCS-Methode erfolgt vorbehaltlich der Umsetzung der CRC-Methode gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung.

Artikel 6 **Sprache**

Die Referenzsprache für diese RCCS-Methode ist Englisch. Sofern ÜNB diese RCCS-Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 Absatz 14 der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung dieser RCCS-Methode vorzulegen, um eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Anhang 1

Derzeitige Gebotszonengrenzen der CCR Hansa

Gebotszonengrenze der CCR Hansa	Verbindungsleitung	Beteiligte ÜNB/Parteien	Verteilungsschlüssel
Dänemark (DK2) – Deutschland/Luxemburg (DE/LU)	Kontek	Energinet, 50Hertz Transmission GmbH, Vattenfall AB	Südwärtige Richtung (585 MW): Energinet: 190/585 50Hertz: 195/585 Vattenfall AB: 200/585 Nordwärtige Richtung (600 MW): Energinet: 1/3 50Hertz: 1/3 Vattenfall AB: 1/3
	Kombinierte Netzlösung Kriegers Flak	Energinet, 50Hertz Transmission GmbH	Für Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der CRC-Methode: 50%/50% Für Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der CRC-Methode: Der ÜNB, dessen Windprognose RD- bzw. CT-Maßnahmen verursacht, trägt die Kosten.
Dänemark (DK1) – Deutschland/Luxemburg (DE/LU)	Alle	Energinet, TenneT TSO GmbH	50%/50%
Schweden (SE4) – Polen (PL)	SwePol Link	Svenska Kraftnät, PSE S.A.	50%/50%
Dänemark (DK1) – Niederlande (NL)	COBRACable	Energinet, TenneT TSO B.V.	50%/50%